

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0328/18

Titel

Beschlussvorschlag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Bestandsbäume in Bebauungsplänen und bei Baumaßnahmen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zur Entscheidungsvorlage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nimmt das Garten- und Friedhofsamt mit dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung folgendermaßen Stellung.

01 Urbanes Grün wird noch stärker Teil der Erfurter Baukultur und Stadtplanung. Die Stadtverwaltung setzt daher auf Baumerhalt vor Neupflanzungen in Bebauungsplänen. Die Erhaltung von Altbäumen soll von Beginn an fester Bestandteil der Entwürfe und der Bauplanungen sein.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§1 Abs. 7 BauGB). Dabei kommt nach dem BauGB keinem der Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB ein Abwägungsvorrang zu. Die planerische Abwägung muss im konkreten Einzelfall nach Ermittlung und Wichtung aller Belange erfolgen. Eine pauschale Vorwegbindung für den Abwägungsprozess wäre unzulässig. Ungeachtet dessen kommt der Erhaltung von Bestandsbäumen aus Sicht der Stadtverwaltung regelmäßig ein hohes Gewicht zu. Insoweit erfolgt die Aufgabe von erhaltenswürdigen Bestandsbäumen nur dann, wenn die entgegenstehenden Belange den gewichtigen Belang der Baumerhaltung aufwiegen können.

02 Alle Bemühungen zum Baumerhalt sind transparent nachzuweisen.

Im Rahmen des Grünordnungsplanes erfolgt in der Regel eine Bewertung der Bestandsbäume. Das ggf. bestehende Erfordernis des Eingriffs in den Baumbestand wird in der Regel im Grünordnungsplan oder bei Verfahren der Innenentwicklung, wonach kein Grünordnungsplan erforderlich ist, in der Abwägung zum Bebauungsplan begründet.

Grundsätzlich ist jedoch zu begrüßen, Bestandsbäume im Bauleitplanungsverfahren stärker in den Fokus zu rücken. Dies muss jedoch fachlich sowie finanziell untersetzt werden.

Im Rahmen der Fachplanungen sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. Phase - Erfassung und Bewertung des Baumbestandes

Wird ein Gebiet ausgewählt, müssen die Bestandsbäume auf Stand- und Bruchbarkeit und insbesondere auf eine Erhaltenswürdigkeit sowie Erhaltungsfähigkeit begutachtet werden. Daraus ergeben sich zwei Kategorien Bäume unter den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen:

- Bäume ohne Erhaltenswürdigkeit und/oder Erhaltungsfähigkeit

- Bäume mit Erhaltenswürdigkeit und Erhaltungsfähigkeit

2. Phase - Planung mit erhaltenswürdigen und erhaltungsfähigen Bäumen

Die Bäume, welche erhaltenswürdig und erhaltungsfähig sind, gilt die DIN 18920 mit der Betrachtung:

- Baumschutzbereich ist i. d. R. Kronentraufe zzgl. 1,5 m – diesen unterteilt in aktuell und zukünftig

- der aktuelle Baumschutzbereich und die spätere Ausdehnung der Baumkrone muss im Plan dargestellt werden

- alle geplanten Baulichkeiten müssen den Baumschutzbereich berücksichtigen = ausreichend Abstände wahren

- im aktuellen Baumschutzbereich und der späteren Ausdehnung der Baumkrone können keine Gebäude/baulichen Anlagen sein

- den individuellen Wurzelraum der Bäume berücksichtigen: bereits in der Planungsphase müssen Suchschachtungen vorgenommen werden, wenn sich bauliche Einrichtungen, wie Wege, Einfahrten etc., im Baumschutzbereich befinden sollen, um baumschonende technische Lösungen (bspw. Wurzelbrücken) einzuplanen

In dieser Phase kann die dritte Kategorie an Bäumen herausgefunden werden:

- Erhaltenswürdig und erhaltungsfähig, jedoch ohne Möglichkeit zum Erhalt, weil der Baumschutzbereich nicht eingehalten werden kann oder eine baumschonende technische Lösung nicht möglich ist

3. Phase – Ausführung der Planung

- der Baumschutzbereich muss während der Bauphase ausreichend gesichert sein und ständig überwacht werden = eine externe ökologische Bauüberwachung ist erforderlich, denn zum Schutzbereich eines Baumes gehört, wie oben erwähnt, der gesamte Kronen- und Wurzelraum zzgl. 1,5 m. Dieser Bereich darf weder zur Lagerung von Material oder zum Aufstellen von Containern genutzt werden, er darf auch nicht befahren werden. Das ist bei der Baustellenorganisation zu berücksichtigen.

- eine Alternative zur ökologischen Bauüberwachung ist, für jeden Baum ein Gutachten mit Zugversuch, um die Stand- und Bruchsicherheit für die Verkehrssicherungspflicht einzuschätzen

03 Für die Fälle, wo der Baumerhalt nicht möglich ist, prüft die Stadtverwaltung, inwieweit mehr Neupflanzungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen durch Stadtgrün direkt in der Stadt umgesetzt werden können.

Der Ausgleich von Eingriffen im räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff, hat vor dem Hintergrund der angestrebten Kompensation des betroffenen Schutzgutes nach der Systematik der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung bereits ohne weiteres Vorrang.

Problematisch ist die Umsetzung von Ersatzpflanzungen im verdichteten Innenbereich der Stadt.

Entsprechende Flächen sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanungen zu sichern.

04 Die Stadtverwaltung nutzt hierzu den aktuellen Stand der Technik sowie neueste Erkenntnisse bei der Pflanzung von Bäumen in Städten, insbesondere bzgl. der Einordnung bei vorhandenem Leitungsbestand und der Sicherung von ausreichendem Wurzelraum.

Der Erhalt alter Bäume ist wünschenswert, aber Aufwand und Nutzen ist im Einzelfall von Fachleuten abzuwägen, denn nur ein konsequenter Baumschutz verspricht Hoffnung auf ein mittel- bis langfristiges Überleben des Baumes.

Trotz aller Schutzmaßnahmen wird aber mit jeder Baumaßnahme das Boden- und Wassergefüge gestört, teilweise stehen Bäume dann nur noch auf Inseln. Der gesamte Lebensraum des Baumes mit allen Standortbedingungen ändert sich plötzlich (Freiland oder zwischen Gebäuden, Hitzeabstrahlung, Exposition, Windbelastung, Wurzelraum, Grundwasserstand, Nährstoffkreislauf etc.). Bäume haben keine Zeit sich langsam anzupassen, da sich die neuen Standortbedingungen meist radikal ändern. Diese Stressfaktoren führen zu erhöhter Anfälligkeit gegenüber Schädlingen und Krankheiten.

Bei Neupflanzungen von Bäumen sind bei der Planung andere Bedingungen zu berücksichtigen und auch die Umsetzung muss fachgerecht sowie dauerhaft begleitet durchgeführt werden, damit sich die Jungbäume erfolgreich etablieren können. Ein Kriterium dabei sind im Untergrund verlaufende Leitungen.

Das Problem mit den Leitungen besteht darin, dass der unterirdische Bauraum nur begrenzt zur Verfügung steht und immer mehr Medien sich diesen teilen müssen. Die Leitungen liegen zwar in unterschiedlichen Tiefen, aber es gibt auch hier Mindest- und Sicherheitsabstände untereinander. Bei Baum- und Ersatzpflanzungen sind immer die von den Versorgungsunternehmen geforderten 2,50 m Mindestabstände einzuhalten. Nur in Ausnahmefällen und in Abhängigkeit des Mediums ist mit Leitungsschutz ein Unterschreiten des Mindestmaßes möglich. Die Praxis zeigt, dass wir aufgrund des Leitungsbestandes immer weniger Bäume pflanzen können.

Eine weitere Rolle bei diesem Konflikt spielt auch die Frage, wer kommt im Schadensfall für die höheren Kosten auf? Wenn eine Leitungshavarie behoben werden muss, im Wurzelraum eines Baumes, bedeutet das oft die Fällung des Baumes inkl. Ersatzpflanzung oder Ausführung der Schachtarbeiten per Hand. Das alles ist mit hohen zusätzlichen Kosten verbunden und von den Eigentümern der Leitungen zu finanzieren. Auf Grund dieser Kosten entsteht ein Konflikt mit den Versorgungsunternehmen. Bei vertraglich vorhandenen Leitungsrechten werden somit keine Bäume auf oder in der Nähe von Leitungen genehmigt.

Aber auch Bäume brauchen in Zeiten des sich ändernden Klimas mit Trockenstressphasen und Sturmereignissen ausreichend Lebensraum, um sich mit Wasser und Nährstoffen zu versorgen und sich ausreichend im Untergrund zu verankern. Die FLL "Empfehlungen für Baumpflanzungen" sind anerkannte in der Planung und Ausführung zu berücksichtigende Regeln. Die darin geforderten 12 m³ Wurzelraum pro Baum sind ein Mindestmaß. In der städtischen Realität steht dieser Wurzelraum leider zu oft nicht annähernd zur Verfügung.

Mit allen Versorgungsunternehmen werden vertragliche Regelungen für Schadensfälle und Regelungen zur Unterschreitung von Mindestabständen angestrebt.

Ist kein Kompromiss zu finden, werden viele heute noch grüne Straßen in Zukunft ohne

Bäume sein, denn diese Standorte sind nach heutigen Richtlinien nicht mehr genehmigungsfähig, mit der Folge, dass nach der Fällung abgängiger Bäume am gleichen Standort aufgrund des Leitungsbestandes keine neuen Bäume nachgepflanzt werden dürfen.

Ein weiterer besorgniserregender Fakt ist das Verschwinden der Bäume an nahezu allen Ortsverbindungsstraßen. Mit der Anwendung der ESAP-Richtlinie für den Straßenbau durch die Stadt Erfurt (Pflanzabstand 4 m Abstand von der Straßenkante) sind Nachpflanzungen in den meisten Fällen nur noch mit Grundstückserwerb entlang der Straße oder einer Geschwindigkeitsreduzierung möglich.

Fazit

Die Erhaltung von Bestandsbäumen ist grundsätzlich das Ziel der Stadtverwaltung. Der Eingriff in den Baumbestand erfolgt nur dann, wenn gewichtige Gründe vorliegen, die höher zu wichten sind. Die Entscheidung kann jedoch nicht pauschal erfolgen, sondern bedarf der Würdigung des Einzelfalls und kann transparent dargestellt werden.

Anlagen

Kratzing

Unterschrift Amtsleiter amt.

27.02.2018

Datum